

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis



Prüfzeugnis Nummer: P-15-000929-PR01-ift
(AbP-G01-03-de-03)

Gegenstand: Einsteckschlösser Art. Nr.: 216120654, 216123654, 214120654, 216120654.6, 214140654 und 214110654.7 gemäß Ausführung und Zusammenstellung in der Anlage 1

entsprechend
lfd. Nr. 6.8
Bauregeliste A Teil 1 - Ausgabe 2014/1
Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren

Antragsteller: **ISEO Serrature s.p.a**
Via San Girolamo 13
25055 Pisogne (BS)
Italien

Ausstellungsdatum: 01.10.2014

Geltungsdauer bis: 01.10.2019

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
 - 1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich
 - 2 Bestimmungen für das Bauprodukt
 - 3 Übereinstimmungsnachweis
 - 4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
 - 5 Rechtsbehelfsbelehrung
 - 6 Rechtsgrundlage
 - 7 Allgemeine Hinweise
 - 8 Normative Verweise

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten inklusiv 2 Anlagen.

*Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. 15-000929-PR01 AbP-G01-03-de-02 - ift vom 20. März 2015.
Dem Gegenstand ist erstmals am 01. Oktober 2009 durch das ift Rosenheim ein Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.*

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden.

Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des **ift** Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom **ift** Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich des AbP

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage 1 aufgeführten Einsteckschlösser für deren Verwendung als Verschluss für einflügelige Feuerschutz- und Rauchschutztüren und den Gangflügel zweiflügeliger Feuer- und Rauchschutztüren.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nummer 6.8 erteilt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis dient **nicht** als Nachweis der Eignung der angegebenen Einsteckschlösser für Türen in Rettungswegen.

Details zu den Ausführungsvarianten gehen aus der Zusammenstellung in der Anlage 1 zu diesem Prüfzeugnis hervor.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Einsteckschlösser dürfen nur in einflügeligen Drehflügeltüren und den Gangflügel zweiflügeliger Türen verwendet werden.
- 1.2.2 Die Einsteckschlösser dürfen erst dann an Feuer- und Rauchschutztüren verwendet werden, wenn sie in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (Feuerschutztür) bzw. in dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (Rauchschutztür) oder in den vorgenannten Dokumenten zugeordneten technischen Unterlagen aufgeführt wurden. Hierzu können ggf. ergänzende Prüfungen nach DIN 4102-5 ¹⁾, DIN EN 1634-1 ²⁾, DIN EN 1634-3 ¹⁰⁾, DIN EN 1191 ¹¹⁾, DIN 4102-18 ³⁾ oder DIN 18095-2 ⁴⁾ notwendig werden. Zuständig hierfür ist die Prüfstelle, welche die entsprechenden Prüfungen der betreffenden Türbauart durchführte.
- 1.2.3 Die Einsteckschlösser dürfen ohne weiteren Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebung eingesetzt werden.
- 1.2.4 Die Einsteckschlösser dürfen ohne weiteren Nachweis nur in Türen mit eigenem maximalem Gesamtgewicht von bis zu 100 kg eingesetzt werden.
- 1.2.5 Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.
Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Einsteckschlösser müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben der in der Prüfstelle **ift** Rosenheim GmbH hinterlegten technischen Unterlagen, sowie den hinterlegten Musterschlössern entsprechen.

Der Hersteller hat die Einsteckschlösser mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung nach DIN 18250 ⁵⁾ zu versehen.

2.2 Eigenschaften

Die Einsteckschlösser und Verschlüsse müssen den wesentlichen Anforderungen nach DIN 18250 ⁵⁾ bzw. DIN 4102-18 ³⁾ entsprechen.

Schloss und Schließblech müssen gewährleisten, dass der Schlossriegel ungehindert in das Schließloch eindringen kann.

Die Einsteckschlösser weisen die Klasse 4 nach DIN 18251-1 ⁹⁾ auf.

2.3 Kennzeichnung

Die Einsteckschlösser sind in Anlehnung an DIN 182505) mit folgenden Angaben zu versehen:

- ✚ die Nummer dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-15-000929-PR01-ift,
- ✚ das Herstellerzeichen,
- ✚ ggf. das Übereinstimmungszeichen „Ü“, in verkleinerter Form (vgl. auch Anlage 2),
- ✚ ggf. ein von der fremdüberwachenden Stelle zugewiesenes Kennzeichen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.2 und 3.3 des Übereinstimmungsnachweises erfüllt sind.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A bedarf das im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt für die Bestätigung der Übereinstimmung den Nachweis durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP).

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage

- einer werkseigenen Produktionskontrolle und
- einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Stelle

erfolgen.

Das ift ist als „BAY18“ eine vom DIBt dafür anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle ist die DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

Hinsichtlich der Durchführung der Fremdüberwachung gelten die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. die Angaben der DIN 18200 ⁷⁾.

In jedem Herstellwerk der Einsteckschlösser ist im Rahmen der Fremdüberwachung nach DIN 18250 ⁵⁾ die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig, mindestens zweimal jährlich zu überprüfen.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Einsteckschloss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder ⁸⁾ gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt und auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. (vgl. Anlage 2)

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 1, Ausgabe 2013/1 erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Allgemeine Hinweise

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.

Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ift Rosenheim GmbH.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ift Rosenheim

26.03.2015



Christian Kehrer, Dipl.-Ing. (FH)
Stv. Leiter nach LBO
Zertifizierungs- & Überwachungsstelle



Pascal Geiger, Dipl.-Ing. (FH)
Produktingenieur
Bauteile

8 Normative Verweise

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweise Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt.

Bei datierten Verweisen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5 : 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2005-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür und Abschlüsseinrichtungen - Teil 1 : Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1 : 2000.
- 3) DIN 4102-18 : 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2 : 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtigkeit
- 5) DIN 18250 : 2003-10
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse
- 6) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – Ausgabe 2013/1.
- 7) DIN 18200 : 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.
- 8) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ ,
- 9) DIN 18251-1 : 2002-07 Schlösser - Einsteckschlösser - Teil 1 - Einsteckschlösser für gefälzte Türen
- 10) DIN EN 1634-3 : 2002-02
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlüsseinrichtungen – Teil 3 – Rauchschutzabschlüsse
- 11) DIN EN 1191 : 2013-04
Fenster und Türen – Dauerfunktionsprüfung; Deutsche Fassung EN 1191: 2012



Produktspezifikation des Herstellers

Bezeichnung	Entfernung [mm]	Dornmaß [mm]	Stulp	Schließblech	Vierkant	Lochung
216120654	72	65	Flachstulp (24x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder
216123654	72	65	Flachstulp (20x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder
214120654	72	65	Flachstulp (20x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder
216120654.6	72	65	Flachstulp (20x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder
214140654	72	65	Flachstulp (20x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder
214110654.7	72	65	Flachstulp (20x3x235) mm	Flachblech	9 mm	Profil- zylinder

Muster des Übereinstimmungszeichens

(ift-Rosenheim Logo nur bei Zertifizierung durch das ift)

Der Großbuchstabe „Ü“ muss mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein.

Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis 1:1,33 stehen. Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße abgewichen werden.

Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht, oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, so darf es zusätzlich ohne Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

